Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2005 Nr. 5</u> Veröffentlichungsdatum: 15.02.2005

Seite: 50

Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

26

Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

Vom 15. Februar 2005

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform des Landtags -, des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI, I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3220), des § 15a Abs. 4 Sätze 5 und 6, des § 23 Abs. 1, des § 24 Abs. 4 Satz 2 und des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBI. I. S. 1950), und des § 50 Abs. 2 und des § 88 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBI. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950), wird verordnet:

Kapitel 1 Allgemeine Zuständigkeiten

§ 1

Ausländerbehörden im Sinne des § 15a, des § 23, des § 24 und des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des § 19 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind

- 1. die Ordnungsbehörden der Kreise, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind,
- 2. die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte, soweit nicht die Zentralen Ausländerbehörden zuständig sind,
- 3. die Kreisordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln als Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der ihnen gesondert übertragenen Aufgaben.

§ 2

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) und des § 86 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird den Ausländerbehörden übertragen.

Kapitel 2 Besondere Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer

§ 3

- (1) Den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln werden im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer folgende Aufgaben übertragen:
- 1. Beschaffung von Passersatzpapieren für alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen,
- 2. Betreuung der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordhein-Westfalen,

- 3. Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen in die Herkunftsstaaten, die gemäß § 4 bestimmt werden,
- 4. Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken.
- (2) In Amtshilfe für die Ausländerbehörden nach § 1 Nr. 1 und 2 nehmen die Zentralen Ausländerbehörden darüber hinaus im Rahmen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer noch folgende Aufgaben wahr:
- 1. ausländerrechtliche Behandlung von allen Fällen von Abschiebungshaft sowie von Fällen, in denen sich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Strafhaft befinden,
- 2.organisatorische Durchführung von Ausreisen,
- 3. Transport und Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausreisen.

§ 4

Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zwischen den Zentralen Ausländerbehörden sowie die Bestimmung der Herkunftsstaaten werden durch Verwaltungsvorschriften gem. § 19 geregelt.

Kapitel 3 Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes

§ 5

- (1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) der Städte Bielefeld und Düsseldorf mit den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern.
- (2) Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach Absatz 1 sind
- 1. die bei den Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf betriebenen kommunalen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern,

2. die in Trägerschaft des Landes stehenden Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

§ 6

- (1) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf sind für alle nach dem Asylverfahrensgesetz den Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) übertragenen Aufgaben zuständig, soweit die Aufgaben nicht der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen sind.
- (2) Die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen Maßnahmen für Ausländer, die in den ihnen zugeordneten Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern zu wohnen verpflichtet sind, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.
- (3) Die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf nach Absatz 1 und 2 besteht auch dann, wenn die dort genannten Ausländer auf Veranlassung der Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf in den den Zentralen Ausländerbehörden zugeordneten Abschiebungshafteinrichtungen zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung nach § 62 AufenthG in Abschiebungshaft genommen werden. Die Zuordnung der Abschiebungshafteinrichtungen zu den Zentralen Ausländerbehörden ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan in Verbindung mit den dazu ergangenen besonderen Regelungen des Justizministeriums, die das Innenministerium mit Runderlass bekannt gibt.

§ 7

Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Veranlassung der Verteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a AufenthG.

§ 8

- (1) Die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 führen im Rahmen der Amtshilfe die Anhörung gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 AufenthG für die Bezirksregierung Arnsberg durch und übersenden dieser das Ergebnis.
- (2) Die im § 49 Abs. 2a AufenthG vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden durch die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 durchgeführt, sofern nicht bereits die übrigen in § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Behörden tätig geworden sind.

Zuständige Behörde für die Anordnung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG bei einer Verteilung in andere Länder ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 10

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländer aus anderen Ländern ist die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Stadt Bielefeld.

(2) Die Unterbringung der nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländer erfolgt in der kommunalen Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern, die bei der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld betrieben wird.

§ 11

Zuständige Behörde für die länderübergreifende und landesinterne Verteilung der unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a AufenthG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung innerhalb des Landes § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen unerlaubt eingereisten Ausländer im Sinne des § 15a AufenthG aufzunehmen und unterzubringen

§ 13

(1) Die Ausländerbehörden im Sinne des § 1 Nrn. 1 und 2 führen bei einer Verteilung innerhalb des Landes und bei einer länderübergreifenden Verteilung die zur Umsetzung der Verteilungsanordnung nach § 11 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen durch.

(2) Die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld führt bei einer länderübergreifenden Verteilung nach Nordrhein-Westfalen die zur Umsetzung der Zuweisungsentscheidung nach § 11 Satz 1 i. V. m. § 3 FlüAG in die Zuweisungsgemeinde erforderlichen Maßnahmen durch.

- (1) Im Falle einer Anordnung zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder eines Beschlusses nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind die Zentralen Ausländerbehörden der Städte Bielefeld und Düsseldorf auch dann zuständig für alle ausländer- und passrechtlichen Maßnahmen für die von der Anordnung oder dem Beschluss erfassten Ausländer, wenn sie in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 untergebracht werden. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG ergehen, sind hiervon nicht erfasst.
- (2) Die Zuständigkeit endet mit der Zuweisung des Ausländers durch die Bezirksregierung Arnsberg nach § 15 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 in eine Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen oder seiner Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG.
- (3) Die Zuständigkeit örtlicher Ausländerbehörden besteht
- 1. in den Fällen des § 14 Abs. 2 erste Alternative,
- 2. in den Fällen, in denen sich Ausländer bereits vor einem Beschluss nach § 24 Abs. 1 AufenthG in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgehalten haben.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit der Zuweisung eines Ausländers nach § 15 in eine Unterbringungseinrichtung des Landes oder seiner Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG.

§ 15

Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern nach § 50 AsylVfG und Ausländern nach § 24 Abs. 4 AufenthG ist die Bezirksregierung Arnsberg. Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus dem Ausland aufgenommenen, ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung dieser ausländischen Flüchtlinge ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Verteilung und Zuweisung gilt nicht für Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG ergehen.

(2) Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

- (1) Soweit ein Ausländer bei einer Zentralen Ausländerbehörde der Städte Bielefeld und Düsseldorf um Asyl nachgesucht hat und eine Aufnahmeverpflichtung des Landes besteht, bestimmt die Bezirksregierung Arnsberg diejenige Zentrale Unterbringungseinrichtung, in der der Ausländer nach § 47 AsylVfG zu wohnen verpflichtet ist. Die Bezirksregierung Arnsberg trifft diese Bestimmung auch für Ausländer, die von einem Beschluss nach § 24 Abs. 1 AufenthG erfasst werden. Für Ausländer im Sinne des § 16 trifft die Bezirksregierung Arnsberg diese Bestimmung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.
- (2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern und Ausländern nach § 14 und § 16 in den Einrichtungen des Landes nach § 5 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist außerdem zuständig für
- 1. die gemäß § 46 AsylVfG den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Ländern übertragenen Meldeoder Mitteilungspflichten,
- 2. die Entlassung gemäß § 49 Abs. 2, § 53 Abs. 2 AsylVfG aus den Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2,
- 3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 51 AsylVfG und § 24 Abs. 3 AufenthG,
- 4. den Datenaustausch mit der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Zentralen Verteilungsstelle nach § 24 Abs. 3 AufenthG zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote des Landes.

Kapitel 4 Schlussvorschriften

§ 18

(1) Die notwendigen Kosten für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden werden aus dem Landeshaushalt erstattet.

(2) Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Aufgabenerfüllung sowie die Organisations- struktur der Zentralen Ausländerbehörden unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.
§ 19
Das Innenministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.
§ 20
(1) Die Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.
(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 661) und die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1065), geändert durch Verordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 85), außer Kraft.
Düsseldorf, den 15. Februar 2005
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

GV. NRW. 2005 S. 50